

Aktion Pre-Seed Ausgründungsfonds

Rechtsgrundlage	Pre-Seed Ausgründungsfonds - Konzept für den VC Fonds zur Finanzierung von wissenschaftsbasierten Ausgründungen in Berlin (Stand 07.04.2025)
Fördergegenstand	<p>Der Fonds soll Wandeldarlehen an junge Ausgründungen aus wissenschaftlichen Einrichtungen vergeben. Die Ausgründungen sollen dabei den von der STEP-Verordnung adressierten Technologiefeldern zuzuordnen sein. Ziel des Fonds ist es, die Lücke in der Frühphasenfinanzierung in Berlin zu schließen und den Markteintritt junger, innovativer Unternehmen mit hohem Entwicklungspotenzial wirksam zu unterstützen. Durch die initiale Finanzierung in Form von Wandeldarlehen sollen private Anschlussinvestitionen - insbesondere durch Business Angels oder Risikokapitalfonds - mobilisiert werden.</p> <p>Der Fonds richtet sich an technologieorientierte Neugründungen, für die beihilfekonforme Fördermöglichkeiten bestehen. Eine gemeinsame Finanzierung insbesondere mit Business Angel kann erfolgen, es ist aber auch ein Verzicht auf eine private Kofinanzierung möglich - der Fonds finanziert die jungen Startups dann alleine.</p> <p>Um die Umsetzung zu ermöglichen, wird ein gesonderter Fonds aufgelegt, da die bestehenden Strukturen keine Wandeldarlehen abbilden können. Die Finanzierung erfolgt aus dem EFRE-Programm des Landes Berlin mit ergänzenden Regulierungen der STEP-Verordnung. Angestrebt ist die Finanzierung von etwa 50 Startups mit einem durchschnittlichen Investment von 200.000 Euro.</p> <p>Die Erstfinanzierung von Unternehmen erfolgt ausschließlich in der frühen Unternehmensphase (Pre-Seed-Phase).</p>
Endempfänger	Die Zielgruppe des Fonds umfasst technologieorientierte Startups, die sich in einer sehr frühen Investitionsphase befinden. Sie sollten Alleinstellungsmerkmale hinsichtlich ihrer Technologie sowie ein signifikantes Disruptionspotenzial aufweisen. Die Gründungsteams sollen vorzugsweise sogenannte "First-Time-Founder" sein - es soll sich um die erste Unternehmensgründung handeln. Darüber hinaus muss ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell

	<p>vorliegen. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens muss einem der Technologiebereiche zuzuordnen sein, die in der STEP-Verordnung definiert sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass ein deutliches Wachstumspotenzial sowie eine realistische Exitperspektive, welche einen späteren Verkauf der Beteiligung oder einen Börsengang ermöglicht, absehbar sind.</p>
<p>Kriterien zur Erreichung des spezifischen Ziels</p>	<p><u>Spezifisches Ziel:</u></p> <p>Unterstützung von Investitionen, die zu den in Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Zielen der Plattform für strategische Technologien für Europa (STEP) beitragen (Art. 3 Abs. 1 a) vi, RSO 1.6</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterstützung der Entwicklung bzw. Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in digitalen Technologien, umweltschonenden und ressourceneffizienten Technologien und Biotechnologien; - Beitrag zur Verringerung des Mangels an Arbeitskräften und Qualifikationen in den adressierten Technologiefeldern; - Beitrag zum ökologischen und digitalen Wandel und zur strategischen Unabhängigkeit, wirtschaftlichen Stärke und Wettbewerbsfähigkeit der EU; - Beitrag zur Verbesserung der Finanzierungssituation von KMU
<p>Aktionsspezifische Auswahlkriterien</p>	<p>Auf Ebene der Aktion (Finanzinstrument):</p> <p>Die Unterstützung von Finanzinstrumenten basiert auf einer Ex-ante-Bewertung. Die Ex-ante Bewertung für den Pre-Seed Ausgründungsfonds hat ergeben:</p> <p>Der Pre-Seed-Fonds soll junge innovative Startups durch die Vergabe von Wandeldarlehen in der Frühphase ihrer Entwicklung unterstützen. Der Fokus soll dabei auf Ausgründungen aus wissenschaftlichen Einrichtungen sowie auf bestimmten, definierten Technologiebereichen (DeepTech) liegen. Der Bedarf einer solchen Unterstützung für diese Zielgruppe - insbesondere in der frühen</p>

	<p>Unternehmensphase und bei innovativen Vorhaben - wird gesehen.</p> <p>Die spezifische Ausrichtung des Fonds auf innovative Geschäftsmodelle mit einem hohen technologischen Anspruch und der expliziten Nähe zur Wissenschaft lässt umfangreiche Beiträge sowohl zu den Zielen der STEP-Verordnung als auch zu den Zielen des EFRE erwarten. Das zentrale Ziel der STEP-Verordnung und damit auch das Spezifische Ziel 1.6 wird schon durch Darlehensbedingungen (ausgewählte Technologien) direkt adressiert. Zudem entspricht der Pre-Seed-Fonds mit seiner Ausrichtung auf die Anpassung an Markterfordernisse und auf die wirtschaftliche Verwertung der strategischen Technologien umfassend dem Ansatz der STEP-Plattform.</p> <p>Auf Ebene der Beteiligungsnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wissenschaftsbasierte Ausgründungen mit Wachstums- und Exitpotenzial in den von der STEP-Verordnung definierten Technologiebereichen - Alleinstellungsmerkmale hinsichtlich der Technologie und Disruptionspotenzial - besonderes, möglichst schutzfähiges Wissen - Reifegrad der Technologie, der Anschlussfinanzierung durch private Investoren realistisch erscheinen lässt - Unternehmensalter unter 5 Jahren - Wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell
<p>Räumlicher Geltungsbereich</p>	<p>Das Unternehmen hat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte in Berlin und die Geschäftstätigkeit bzw. der Teil der Geschäftstätigkeit, welcher Gegenstand der Finanzierung durch den Pre-Seed Ausgründungsfonds ist, findet überwiegend in Berlin statt und generiert Wertschöpfung vorwiegend in der Region.</p>
<p>Aktionsspezifische Kriterien zur Einhaltung bereichsübergreifenden Grundsätze:</p>	

<p>1. Sicherstellung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung</p>	<p>1. Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung: Die Beteiligungsnehmer verpflichten sich durch die Finanzierungsgrundsätze, welche Vertragsbestandteil bei Finanzierungsvereinbarungen sind, zur Einhaltung der Grundrechte der Europäischen Union. Relevante Grundrechte betreffen insbesondere die Nichtdiskriminierung, die Gleichheit von Frauen und Männern, die Integration von Menschen mit Behinderung, den Umweltschutz und den Schutz personenbezogener Daten.</p> <p>Das Fondsmanagement stellt einen niederschweligen Zugang zum Auswahlprozess sicher (Verschiedene Zugangswege über Webformular, formlose Email, Telefon, persönliche Vorstellung über regelmäßige sog. „Office Hours“).</p>
<p>2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter</p>	<p>2. Sicherstellung der Gleichheit der Geschlechter: Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Nichtdiskriminierung und die Gleichheit von Frauen und Männern. Ein Zweck des Pre-Seed Ausgründungsfonds ist es, unterrepräsentierten Gründergruppen wie u.a. Frauen, den Zugang zu einer Finanzierung erleichtern, um die Diversität und das Innovationspotenzial im Berliner Startup-Ökosystem zu stärken. Die Finanzierungsgrundsätze schließen explizit die Finanzierung von Unternehmen aus, bei welchen sich Anzeichen dafür ergeben, dass das Unternehmen gegen die Grundsätze von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung verstößt.</p> <p>Das Fondsmanagement ist Mitglied der Initiative #startupdiversity des Branchenverbandes Bitkom. Ziel ist die Steigerung des Anteils an Gründerinnen in Start-ups. Hierzu gehört neben der Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung von Finanzierungschancen für Frauen auch das kontinuierliche Monitoring der Entwicklung des Anteils von Gründerinnen in den finanzierten Unternehmen durch regelmäßige Erhebung geeigneter Daten.</p> <p>Ein wesentlicher Hebel zur Verbesserung der Finanzierungschancen für Gründerinnen ist die Steigerung</p>

3. Berücksichtigung des Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung und der EU-Umweltpolitik

des Anteils der an Finanzierungsentscheidungen beteiligten Frauen. Das Fondsmanagement entwickelt und setzt geeignete Maßnahmen um (u.a. Frauenförderplan, Frauenvertreterin, Vertretung von Frauen im Entscheidungsgremium).

3. Umweltverträglichkeit des Vorhabens (Einhaltung des „Do no significant harm-Prinzips“): Siehe Verpflichtung zur Einhaltung der Grundrechte unter 1., insbesondere im Hinblick auf Umweltschutz.

Die Finanzierungsgrundsätze schließen explizit die Finanzierung von Unternehmen aus, bei welchen sich Anzeichen dafür ergeben, die gegen eine ökologische Nachhaltigkeit der im Unternehmen angewandten Verfahren und Technologien sprechen. Sofern die Umweltverträglichkeit nicht gegeben ist, wird der Antrag abgelehnt. Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem DNSH-Prinzip vereinbar sind.¹

¹ Die Prüfung ist für jedes der sechs Umweltziele gem. Artikel 9 der VERORDNUNG (EU) 2020/852 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) vorzunehmen.